

Falscher Pass
– was nun?

Vertauschtes Pferd

Rheinische Stute mit Holsteiner Pass verkauft – ist ein falsches Pferd auch ein mangelhaftes Pferd?

Als vor einigen Jahren einem Züchter eine seiner Holsteiner Stuten an einer Kolik einging, wandte er sich vertrauensvoll an einen ihm gut bekannten Vermittler, der ihm einst auch die eingegangene Stute vermittelt hatte. Dieser besorgte einige Wochen später die (vermeintliche) Vollschwester zu der Holsteiner Stute. Der Züchter nahm dem Vermittler das Pferd dankend ab und bekam dazu den Holsteiner Pferdepass und eine Eigentumsurkunde.

Vier Jahre später, als der Züchter einige seiner Pferde seiner Schwiegertochter zu Ausbildung und Beritt überließ, fiel dieser auf, dass diese eine dazugekaufte Stute einen Rheinischen statt einen Holsteiner Brand hatte, was auf den ersten Blick nur sehr schwer zu erkennen war. Nachforschungen der Schwiegertochter beim Verband blieben ergebnislos. Eine Nachfrage bei der Züchterin der Stute ergab dann allerdings, dass die Mutterstute in ihrem Leben nur ein Stutfohlen bekommen hatte. Dies musste dann die verstorbene Holsteiner Stute gewesen sein. Eine „Vollschwester“ konnte somit nicht existieren.

Die Auflösung der Geschichte: Der Züchter hatte, nachdem die Stute an Kolik

eingegangen war, den Pferdepass nicht zum Verband zurückgeschickt, sondern dem Vermittler seines Vertrauens mitgegeben, der sich darum kümmern wollte. Dieser hat den Pass aber auch nie zurückgegeben. Der Verband bestätigte, dass diese Stute dort nie als verstorben gemeldet worden war, sondern noch existierte. Darauf angesprochen, gab der Vermittler seinen Trick zu. Er hatte dem Züchter mit dem Pass seines verstorbenen Pferdes nochmal ein anderes Pferd verkauft.

Rechtlich stellt sich nun die Frage, ob ein falsches Pferd auch ein mangelhaftes Pferd ist und welche Rechte dem getäuschten Käufer zustehen. Nach dem neuen Schuldrecht (seit 2002) ist auch gesetzlich vorgesehen, dass die Lieferung einer anderen als der gekauften Sache einem Sachmangel gleichsteht. Dies hie-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

ße, dass dem Käufer des falschen Pferdes die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer zustünden. Da der Kauf des Pferdes hier aber bereits vier Jahre her war, sind die Gewährleistungsrechte des Käufers verjährt. Die Verjährung tritt regelmäßig nach zwei Jahren ein, im Falle der arglistigen Täuschung über einen Sachmangel nach drei Jahren.

Wenn allerdings tatsächlich die arglistige Täuschung über die Identität des Pferdes nachgewiesen werden kann, steht dem Käufer darüber hinaus das Recht zu, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Die Frist hierfür beträgt ein Jahr nach Entdeckung der Täuschung. Kann der Kaufvertrag wirksam angefochten werden, ist er danach nichtig und rückabzuwickeln.

Hat sich der Verkäufer durch den Verkauf der Rheinischen Stute mit Holsteiner

Pass auch wegen Betruges strafbar gemacht? Die Voraussetzung eines beim Käufer eingetretenen Schadens wäre zumindest deswegen fraglich, da er ja für sein Geld eine gesunde, zur Zucht auch verwendbare Stute bekommen hat, die den gezahlten Kaufpreis auf dem freien Markt unter Umständen auch wert gewesen wäre – zumindest für einen Züchter, der Rheinländer züchten möchte. Damit hätte der Holsteiner Züchter wirtschaftlich gesehen keinen Verlust gemacht. Allerdings verfolgt der Käufer einer Sache ja mit dem Kauf einen bestimmten Zweck, nämlich in diesem Fall die Zucht von Holsteiner Pferden. An einem geldwerten Äquivalent hat er in der Regel kein Interesse. Zudem bliebe dann auch zivilrechtlich die Anfechtung wirkungslos, da der Täter dann mit der von ihm erbrachten Leistung (nämlich Übereignung der Rheinischen Stute) aufrechnen könnte.

Da dies im Ergebnis dazu führen würde, dass jeder Verkäufer willkürlich und sanktionslos dem Käufer ein beliebiges Kaufgut andrehen könnte, wird auch im Strafrecht dieser Lehre nicht gefolgt. Dem Käufer ist dann ein Schaden entstanden, wenn der Zweck, den er mit der Zahlung des Kaufpreises erreichen wollte, nicht erreicht wird, da er den für ihn angestrebten nützlichen Gegenwert nicht erhält.

Im Beispielsfall entschloss sich der Käufer allerdings auch nach Entdeckung des Irrtums dazu, die Rheinländerin zu behalten – weist diese doch große Ähnlichkeit mit seiner verstorbenen Holsteiner Stute auf. Allerdings soll das Pferd jetzt einen neuen (richtigen) Pass bekommen. Die Frage, die sich auch in diesem Zusammenhang am Ende aufwirft, ist die nach der wahren Identität des Pferdes. Diesbezüglich vermag wohl lediglich der Vermittler Licht in die Angelegenheit zu bringen.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de